



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Laura Weber, Patrick Friedl, Christian Hierneis**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 10.07.2024

Ölschäden durch Hochwasser

Während der Hochwasserkatastrophe in Bayern Anfang Juni 2024 kam es vielfach zu Schäden an Öltanks in vollgelaufenen Kellern und daraus resultierend zu Schäden an Häusern und der Umwelt.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.a) Wie viele Keller mit Öltanks wurden bayernweit überschwemmt? 3
- 1.b) Wie viele davon mit Ölschaden? 3
- 2.a) Welchen Anteil haben Ölschäden am Gesamtschaden? 3
- 2.b) Wie erfolgt die zentrale Erfassung solcher Schäden nach Extremwetterereignissen? 3
- 3.a) In welcher Gesamthöhe wurde die finanzielle Soforthilfe, die die Staatsregierung nach dem Hochwasser Anfang Juni in Bayern für die von ausgelaufenem Öl betroffenen Bürgerinnen und Bürger gewährt, bisher beantragt? 4
- 3.b) Welcher Anteil an den Gesamtsoforthilfen betrifft ausgelaufene Öltanks bzw. die Soforthilfe „Ölschäden an Gebäuden“? 4
- 3.c) Erhalten auch Anwohner, die indirekt von auslaufendem Öl (z. B. im Nachbarhaus) betroffen sind, eine Soforthilfe? 4
- 4.a) Was ist konkret von den staatlichen Soforthilfen abgedeckt? 4
- 4.b) Müssen Bürgerinnen und Bürger, die die Soforthilfen erhalten haben, einen Nachweis über deren Verwendung erbringen? 4
- 4.c) Ist es möglich, dass auch die Anschaffung einer neuen Ölheizung/eines neuen Öltanks über die finanzielle Hilfeleistung finanziert wird? 4
- 5.a) Welche Art sonstiger Unterstützung gibt es für die von ausgelaufenem Öl betroffenen Bürgerinnen und Bürger, beispielsweise Beratungen? 5
- 5.b) Ist eine gesonderte Beratung, die auch den Wechsel des Heizsystems beinhaltet, für die Betroffenen vorgesehen? 5

5.c)	Welche Rolle spielen Versicherungen bei der Abdeckung von Schäden durch ausgelaufenes Öl bei Hochwasserereignissen?	5
6.a)	Welche Regelungen, Vorschriften oder Handlungsempfehlungen über bauliche oder technische Schutzmaßnahmen, Instandhaltung und Austausch gibt es bezüglich der Sicherung von Öltanks, vor allem in ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten?	5
6.b)	Wie wird die Einhaltung dieser Regelungen kontrolliert?	6
6.c)	Warum haben bisher nach unserem Kenntnisstand lediglich die Landkreise Deggendorf und Passau die dort tätigen Schornsteinfeger aufgefordert, den Landratsämtern die Standorte vorhandener Ölheizungen mitzuteilen, um diese wertvolle Datenlage, die den Schornsteinfegern aufgrund ihrer hoheitlichen Tätigkeiten an Feuerstätten vorliegt, zum Hochwasserschutz zu nutzen – nicht aber die anderen Landkreise in Bayern?	7
7.a)	Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung aus früheren Hochwasserereignissen bezüglich Ölschäden gewonnen?	7
7.b)	Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um bei künftigen Hochwasser- oder sonstigen Extremwetterereignissen ein derartiges Ausmaß von Schäden wegen ausgelaufenen Öls zu verhindern?	7
	Hinweise des Landtagsamts	8

Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sowie dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 23.08.2024

- 1.a) **Wie viele Keller mit Öltanks wurden bayernweit überschwemmt?**
- 1.b) **Wie viele davon mit Ölschaden?**
- 2.a) **Welchen Anteil haben Ölschäden am Gesamtschaden?**
- 2.b) **Wie erfolgt die zentrale Erfassung solcher Schäden nach Extremwetterereignissen?**

Die Fragen 1 a bis 2 b werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Die Staatsregierung hat aufgrund des großflächigen Ausmaßes der Überflutungen von Ende Mai/Anfang Juni 2024 und des außergewöhnlichen Schadensbildes am 4. Juni 2024 ein umfassendes Maßnahmenpaket beschlossen, das insbesondere die Soforthilfen „Haushalt/Hausrat“ und „Ölschäden an Gebäuden“ beinhaltet. Die beschlossenen Hilfen sind ausdrücklich eine Eins-zu-eins-Umsetzung der bereits 2021 gewährten Soforthilfen. Entsprechende Anträge können von den Betroffenen unter Verwendung des vom Staatsministerium der Finanzen und für Heimat bereitgestellten Musterformulars bei den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden eingereicht werden. In den Anträgen für die Soforthilfe „Ölschäden an Gebäuden“ ist von den Antragstellern unter anderem auch die Höhe des insgesamt entstandenen Schadens anzugeben, wobei im Zeitpunkt der Antragstellung die Vorlage von Kostenvoranschlägen ausreichend ist und entsprechende Rechnungen erst nach Beseitigung der Schäden vorzulegen sind, vgl. Nr. 3. b) der Soforthilferichtlinie.

Nach Auskunft der Kreisverwaltungsbehörden sind mit Stand zum 5. August 2024 bayernweit 701 Anträge auf eine Soforthilfe „Ölschäden an Gebäuden“ eingegangen; der bayernweit entstandene Schaden im Zusammenhang mit dieser Soforthilfe wird derzeit mit rund 30,5 Mio. Euro angegeben. Dem steht ein geschätzter Gesamtschaden im unteren einstelligen Milliardenbereich gegenüber. Die genaue Höhe des Gesamtschadens kann derzeit noch nicht abschließend beziffert werden. Im Übrigen wird aus Rücksicht auf die vielen hochwasserbedingten Aufgaben der Kreisverwaltungsbehörden vor Ort von der Erhebung weiterer statistischer Daten im Zusammenhang mit Ölschäden abgesehen.

3.a) In welcher Gesamthöhe wurde die finanzielle Soforthilfe, die die Staatsregierung nach dem Hochwasser Anfang Juni in Bayern für die von ausgelaufenem Öl betroffenen Bürgerinnen und Bürger gewährt, bisher beantragt?

Im Rahmen des Soforthilfeprogramms „Ölschäden an Gebäuden“ wurden mit Stand vom 5. August 2024 insgesamt 701 Soforthilfeanträge gestellt, in denen die Gesamtschäden auf rund 30,5 Mio. Euro beziffert werden. Anlässlich dieser Anträge wurden bereits rund 1,2 Mio. Euro an Soforthilfen ausbezahlt.

3.b) Welcher Anteil an den Gesamtsoforthilfen betrifft ausgelaufene Öltanks bzw. die Soforthilfe „Ölschäden an Gebäuden“?

Mit Stand vom 5. August 2024 wurden im Rahmen der Soforthilfeprogramme „Haushalt/Hausrat“ und „Ölschäden an Gebäuden“ Soforthilfen in Höhe von insgesamt rund 26,6 Mio. Euro ausbezahlt. Hiervon entfallen rund 1,2 Mio. Euro auf die Soforthilfe „Ölschäden an Gebäuden“.

3.c) Erhalten auch Anwohner, die indirekt von auslaufendem Öl (z. B. im Nachbarhaus) betroffen sind, eine Soforthilfe?

Die Soforthilfen können bei allen Ölschäden an Gebäuden gewährt werden, unabhängig davon, ob diese durch die eigene Ölheizung oder durch vom Nachbargrundstück eindringendes Öl verursacht wurden.

4.a) Was ist konkret von den staatlichen Soforthilfen abgedeckt?

Im Rahmen der Soforthilfe „Ölschäden an Gebäuden“ sind gemäß Nr. 2. d) in Verbindung mit Nr. 2. a) der Soforthilferichtlinie alle zur Beseitigung von Ölschäden an privat genutzten oder nicht gewerblich vermieteten Wohngebäuden notwendigen Ausgaben zuwendungsfähig. Die Höhe der Soforthilfe beträgt bis zu 10.000 Euro. War Versicherungsschutz möglich, wurde aber keine Versicherung abgeschlossen, beträgt die Soforthilfe bis zu 5.000 Euro.

4.b) Müssen Bürgerinnen und Bürger, die die Soforthilfen erhalten haben, einen Nachweis über deren Verwendung erbringen?

Im Rahmen der Soforthilfe „Ölschäden an Gebäuden“ ist gemäß Nr. 3. b) der Soforthilferichtlinie der Gebäudeschaden durch Öl als solcher nachzuweisen. Im Zeitpunkt der Antragstellung reicht die Vorlage von Kostenvoranschlägen aus, nach Beseitigung der Schäden sind die entsprechenden Rechnungen vorzulegen.

4.c) Ist es möglich, dass auch die Anschaffung einer neuen Ölheizung/ eines neuen Öltanks über die finanzielle Hilfeleistung finanziert wird?

Die Soforthilferichtlinie lässt auch Ersatzanschaffungen zu und sieht selbst keine Beschränkung der finanziellen Hilfeleistung auf spezifische Heizungsarten vor. Einschränkungen bei der Wahl einer neuen Heizungsanlage ergeben sich allerdings unter Umständen aus anderen Vorgaben, etwa dem Gebäudeenergiegesetz des Bundes.

5.a) Welche Art sonstiger Unterstützung gibt es für die von ausgelaufenem Öl betroffenen Bürgerinnen und Bürger, beispielsweise Beratungen?

5.b) Ist eine gesonderte Beratung, die auch den Wechsel des Heizsystems beinhaltet, für die Betroffenen vorgesehen?

Die Fragen 5a und 5b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) sowie das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) weisen auf ihren Informationsseiten zur Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) auf Ausnahmeregelungen für vom Hochwasser Betroffene hin (vgl. etwa Antwort A.0 www.energiewechsel.de¹). Die Betroffenheit ist durch eine Bestätigung der Kommune oder des Landkreises nachzuweisen. Beratungen zur Frage, inwieweit ein Heizungswechsel sinnvoll ist, bieten z. B. Energieberater an, die in der Energieeffizienz-Expertenliste des Bundes (www.energie-effizienz-experten.de²) eingetragen sind. Informationen zum Thema Heizung und Heizungswechsel liefert auch der Energie-Atlas Bayern (www.energieatlas.bayern.de³).

5.c) Welche Rolle spielen Versicherungen bei der Abdeckung von Schäden durch ausgelaufenes Öl bei Hochwasserereignissen?

Im Rahmen des Hochwasserschutzes, den eine Elementarschadenversicherung für Wohngebäude bietet, werden im Rahmen der individuellen Vereinbarung grundsätzlich die Sanierungskosten auch für Ölschäden am eigenen Haus von einer Versicherung erstattet. Soweit es um Schäden geht, die ausgetretenes Öl in der Umwelt oder an Gebäuden Dritter verursacht, kann eine individuelle Versicherung dieser Haftungsschäden bestehen.

6.a) Welche Regelungen, Vorschriften oder Handlungsempfehlungen über bauliche oder technische Schutzmaßnahmen, Instandhaltung und Austausch gibt es bezüglich der Sicherung von Öltanks, vor allem in ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten?

Zum Schutz der Gewässer werden vonseiten des Gesetzgebers besondere Anforderungen an Heizölverbraucheranlagen gestellt. Die Anforderungen in den §§ 62 und 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) werden in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) insbesondere durch Vorgaben zu Überwachungs-, Prüf- und sonstigen Pflichten des Betreibers konkretisiert. In § 50 Abs. 1 AwSV ist für Anlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten festgelegt, dass wassergefährdende Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden dürfen und auch nicht auf andere Weise in ein Gewässer oder eine Abwasseranlage gelangen dürfen. Gemäß § 78c WHG, der am 5. Januar 2018 in Kraft trat (Hochwasserschutzgesetz II), ist die Neuerrichtung von Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungs- und Risikogebieten grundsätzlich verboten. Zu diesem Datum bereits bestehende Heizölverbraucheranlagen in fest-

1 <https://www.energiewechsel.de/KAENEF/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Uebersicht/BEG/faq-bundesfoerderung-fuer-effiziente-gebaeude.html>

2 <https://www.energie-effizienz-experten.de/>

3 https://www.energieatlas.bayern.de/buerger/bauen_sanieren/heizung

gesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten waren spätestens bis 5. Januar 2023 hochwassersicher nachzurüsten. In Risikogebieten ist die Nachrüstung spätestens bis 5. Januar 2033 vorzunehmen. Die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) erarbeitet seit Mitte der 1990er-Jahre die „Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe“ (TRwS). Die Technische Regel wassergefährdender Stoffe – Heizölverbraucheranlagen (TRwS 791) legt bundesweit einheitliche, grundlegende technische und betriebliche Regelungen für neue und bereits in Betrieb befindliche Heizölverbraucheranlagen fest. Zusätzlich ist in diesem Zusammenhang auch die TRwS 779 zu nennen, die unter Punkt 5.6 Ausführungen zu „Anlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten“ enthält. Den TRwS liegen die Anforderungen der AwSV zugrunde. Weiter gehende Anforderungen der AwSV, wie z. B. § 16 „Behördliche Anordnungen“ und Abschnitt 5 „Anforderungen an Anlagen in Schutzgebieten und Überschwemmungsgebieten“, bleiben unberührt. Zur Information und als Handlungsempfehlung hat das Landesamt für Umwelt (LfU) das Informationsblatt UmweltWissen – Wasser „Sichere Heizöllagerung im Überschwemmungsgebiet“ erstellt. Das Informationsblatt enthält noch weiter gehende Informationen zum Thema und findet sich unter: www.lfu.bayern.de⁴

Des Weiteren stellt das LfU eine Übersicht bauaufsichtlich zugelassener Behälter für Überschwemmungsgebiete zur Verfügung: www.lfu.bayern.de⁵

Im Übrigen können Gemeinden in Bebauungsplänen weitere Vorgaben machen.

Die Anforderungen der Bayerischen Bauordnung und der Feuerungsverordnung sind hinsichtlich der Lagerung von Heizöl auf den Brandschutz beschränkt.

6.b) Wie wird die Einhaltung dieser Regelungen kontrolliert?

Die Einhaltung der bestehenden Regelungen und Vorschriften wird im Rahmen des Vollzugs der AwSV kontrolliert. Für den Vollzug der AwSV sind die Kreisverwaltungsbehörden (KVB) zuständig. Verantwortlich für den ordnungsgemäßen Zustand einer AwSV-Anlage ist der Betreiber. Der Betreiber ist auch verantwortlich für die rechtzeitige Durchführung von Anlagenprüfungen durch Sachverständige. Der Ablauf und Umfang der Prüfung einer Heizölverbraucheranlage durch einen Sachverständigen ist in Nr. 10 TRwS 791 beschrieben. Bei oberirdischen Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufe B, C und D in Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten prüft der Sachverständige die Anlagen vor Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung, wiederkehrend alle 30 Monate sowie bei Stilllegung der Anlage.

Wird eine Baugenehmigung auf Grundlage von § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch erteilt, prüft die zuständige Bauaufsichtsbehörde, ob das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht.

4 https://www.lfu.bayern.de/publikationen/get_pdf.htm?art_nr=stmugv_was_00005

5 https://www.lfu.bayern.de/wasser/doc/behaelter_uesg.pdf

- 6.c) Warum haben bisher nach unserem Kenntnisstand lediglich die Landkreise Deggendorf und Passau die dort tätigen Schornsteinfeger aufgefordert, den Landratsämtern die Standorte vorhandener Ölheizungen mitzuteilen, um diese wertvolle Datenlage, die den Schornsteinfegern aufgrund ihrer hoheitlichen Tätigkeiten an Feuerstätten vorliegt, zum Hochwasserschutz zu nutzen – nicht aber die anderen Landkreise in Bayern?**

Eine Erhebung bzw. Bereitstellung von Daten über Standorte von Ölheizungen für Hochwasserschutzzwecke kann nur unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorschriften erfolgen. Insbesondere für Anlagen in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten spezifische Eigenüberwachungspflichten der Betreiber von Ölheizungen sowie von Heizöllagerbehältern, die ggf. durch Anordnung der Kreisverwaltungsbehörden zum Schutz der Gewässer noch ergänzt werden. Der Vollzug regional unterschiedlich ausgestalteter Regelungen ist naturgemäß nicht bayernweit einheitlich.

- 7.a) Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung aus früheren Hochwasserereignissen bezüglich Ölschäden gewonnen?**

Erkenntnisse der Staatsregierung wurden auf Bundesebene eingebracht, sodass im Ergebnis das Hochwasserschutzgesetz II veröffentlicht wurde, mit dem u. a. § 78c WHG eingeführt wurde. Siehe auch Antwort zu Frage 6 a.

- 7.b) Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um bei künftigen Hochwasser- oder sonstigen Extremwetterereignissen ein derartiges Ausmaß von Schäden wegen ausgelaufenen Öls zu verhindern?**

Um bei künftigen Hochwasserereignissen das Ausmaß von Schäden durch ausgelaufenes Öl zu minimieren, ist die hochwassersichere Nachrüstung bestehender Heizölverbraucheranlagen sowie das nach § 78c WHG bestehende grundsätzliche Verbot für neue Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten wesentlich.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.